



Statuten

Musikgesellschaft Bergün / Societed da musica Bravuogn

A. Name und Zweck des Vereins

Art. 1 Unter dem Name Musikgesellschaft Bergün/Societed da musica Bravuogn (gegründet 1869, Mitglied des EMV) besteht der Verein, welcher die Ausbildung seiner Mitglieder zur Instrumentalmusik bezweckt.

Ferner will der Verein an der Pflege und Hebung des gesellschaftlichen Lebens in der Gemeinde Bergün Filisur mitwirken.

Das Vereinsjahr dauert vom 01. September bis zum 31. August.

B. Organe

Art. 2 Die Organe des Musikgesellschaft Bergün sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Musikkommission
- die Revisionsstelle
- Festwirte

Generalversammlung

Art. 3 Jedes Jahr findet bis spätestens drei Monate nach Abschluss des Vereinsjahrs die ordentliche Generalversammlung statt, an der auch die aktiven Ehren- und Freimitglieder mit beschliessender, die nicht mehr aktiven Ehren- und Freimitglieder sowie die Passiv- und Gönnermitglieder mit beratender Stimme teilnehmen. Die Generalversammlung ist für die Aktivmitglieder obligatorisch!

Art. 4 Die Generalversammlung hat folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und Dirigenten
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Wahlen
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Festlegung des Jahresprogrammes
- Genehmigung des Budgets
- Beschlussfassung über weitere Geschäfte
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins



- Art. 5 Die Wahlen erfolgen im Interesse der Kontinuität abwechslungsweise.
In den geraden Jahren: Präsident, Materialverwalter, Rechnungsrevisoren.
In den ungeraden Jahren: Aktuar (Vize-Präsident), Kassier und Musikkommission.
Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Vorstands- und Musikkommissionsmitglieder sind stets wieder wählbar.
- Art. 6 Alle Wahlen finden offen statt, wenn nicht mindestens 1 Mitglied eine schriftliche Abstimmung verlangt.
- Art. 7 In allen Fragen, die den Verein betreffen, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

Vorstand

- Art. 8 Die Geschäfte der Musikgesellschaft, welche nicht der Generalversammlung zugewiesen sind, werden durch den Vorstand verwaltet. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern:
- Präsident
 - Aktuar und Vize-Präsident
 - Kassier
 - Materialverwalter
 - Dirigent
- Art. 9 Der Präsident leitet die Versammlung und überwacht im Allgemeinen sämtliche Vereinsgeschäfte.
- Art. 10 Der Aktuar führt ein Protokoll über alle Beschlüsse. Bei Abwesenheit des Präsidenten leitet er die Vereinsgeschäfte.
- Art. 11 Dem Kassier obliegen die Kassaführung und Vermögensverwaltung.
- Art. 12 Der Materialverwalter verwaltet die Uniformen und Instrumente sowie das restliche Vereinsinventar (ausser Noten) und führt ein Verzeichnis des Vereinsinventars.
- Art. 13 Der Vorstand kann über Ausgaben von Fr. 500.-- für eine Sache entscheiden. Über höhere Ausgaben entscheidet der Verein.

Musikkommission

- Art. 14 Die Musikkommission besteht aus drei Mitgliedern mit folgenden Funktionen:
- Dirigent
 - Vize-Dirigent
 - Archivar

Es dürfen nicht alle Mitglieder der Musikkommission gleichzeitig im Vorstand sein. Die Musikkommission konstituiert sich selber. Vorzugsweise ist der Vize-Dirigenten der Präsident der Kommission.
Jedes Mitglied der Musikkommission kann verlangen, dass eine Sitzung einberufen wird.



Art. 15 Der Archivar verwaltet das Notenmaterial.

Art. 16 Der Musikkommission werden alle Fragen, die den musikalischen oder technischen Teil betreffen zur Erledigung übertragen.

Auf Vorschlag des Dirigenten kann sie, wenn sie es für nötig erachtet, eine Änderung der Registratur beschliessen.

Die musikalische Aus- und Fortbildung ist die dringendste Aufgabe der Musikkommission.

Revisionsstelle

Art. 17 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren. Sie prüfen die Rechnungsführung und erstatten alljährlich an der Generalversammlung Bericht über die Rechnungsführung.

Festwirte

Art. 18 Für die Organisation der Vereinsanlässe und -Festen können Festwirte und Organisation-Komitees gewählt werden. Diese entlasten den Vorstand, können aber auf dessen Unterstützung zählen.

C. Mitgliedschaft

Art. 19 Jedes Mitglied hat die Pflicht, die ihm anvertrauten Vereinssachen in gutem Zustand zu erhalten.

Aktivmitglieder

Art. 20 Instrumente, die dem Verein gehören, dürfen ohne Zustimmung der Musikkommission nicht ausgeliehen werden.

An Unterhalt und Reparaturen von Instrumenten (private oder von MGB) im Gebrauch beteiligt sich der Musikant und der Verein zu je 50% des Betrags.

Art. 21 Die Aktivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag.

Art. 22 Jedes Aktivmitglied verpflichtet sich, allen Übungen und Versammlungen pünktlich zu besuchen und sich den Vereinsbeschlüssen zu unterziehen.

Wer in einem Vereinsjahr mehr als dreimal unentschuldigt von den Proben fernbleibt, soll durch den Vorstand verwarnet werden.

Mitglieder, die dem Zusammenhalt im Verein schaden, können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 23 Die Aufnahme von Neumitgliedern in den Verein soll auf Vorschlag des Vorstandes und der Musikkommission erfolgen.



- Art. 24 Ein freiwilliger Austritt aus dem Verein soll jeweils mindestens einen Monat vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.
- Aus dem Verein austretende Mitglieder sind verpflichtet, unverzüglich alle dem Verein gehörenden Gegenstände in ordnungsgemäsem Zustand zurückzugeben.
- Art. 25 Bei Vermählung eines Aktivmitglieds soll der Verein diesen durch ein Ständchen ehren, ferner überreicht der Verein den Neuvermählten ein Geschenk.
- Bei Todesfällen von Ehren- und Aktivmitgliedern begleitet der Verein die sterbliche Hülle zu Grabe (in aussergewöhnlichen Fällen entscheidet der Verein).
- Bei Geburtstagen ab 80 Jahren von ehemaligen Aktivmitgliedern und 90 Jahren von Nichtmitgliedern, die in der Gemeinde Bergün Filisur registriert sind, spielt die MGB alle 5 Jahre ein Ständchen.
- Art. 26 Aktivmitglieder, die jährlich nicht mehr als fünf entschuldigte Übungen versäumen, werden ausgezeichnet. Dazu wird ein Aktivmitglied zur Führung der Präsenzliste bestimmt.

Ehrenmitglieder

- Art. 27 Auf Vorschlag des Vorstandes kann zum Ehrenmitglied unseres Vereins ernannt werden, wer sich in ganz hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht hat oder 40 Jahre in unserem Verein tätig war.
- Ehrenmitglieder haben in allen Vereinsangelegenheiten beratende Stimme, werden von den Beiträgen befreit und sollen an alle Musiktage und Feste, die der Verein besucht, eingeladen werden, wo sie die gleichen Vergünstigungen aus der Vereinskasse geniessen wie die Aktivmitglieder.

Passivmitglieder

- Art. 28 Freunde unserer Musikgesellschaft können als Passivmitglieder dem Verein beitreten. Diese bezahlen einen Beitrag, der von der Generalversammlung jährlich festgelegt wird und haben dafür freien Zutritt zu unseren Konzerten.
- An der Generalversammlung können sie sich mit beratender Stimme an der Diskussion beteiligen.

Gönnermitglieder

- Art. 29 Natürliche und juristische Personen können als Gönnermitglieder dem Verein beitreten. Diese bezahlen einen Mindestbeitrag, der von der Generalversammlung jährlich festgelegt wird und haben dafür freien Zutritt zu unseren Konzerten. Im Konzertprogramm werden sie als Gönner aufgeführt.
- An der Generalversammlung können sie sich mit beratender Stimme an der Diskussion beteiligen.

D. Jugendmusik

- Art. 30 Die Jugendmusikleiter werden vom Vorstand und der Musikkommission bestimmt. Die Organisation der Jugendmusik wird in separaten Weisungen festgelegt.



E. Schlussbestimmungen

- Art. 31 Die Revision dieser Statuten kann vorgenommen werden, wenn zwei Drittel des Vereins es für nötig halten.
- Art. 32 Der Verein besteht solange, als acht Mitglieder denselben aufrechterhalten.
- Art. 33 Sollte sich der Verein auflösen, so deponiert er sein gesamtes Inventar und die Kasse bei der Gemeinde Bergün Filisur. Diese kann für eine sinngemässe Anwendung herangezogen werden.
- Art. 34 Diese revidierten Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 22. November 2019 sofort in Kraft.

Bergün/Bravuogn, 22. November 2019

Die Präsidentin:

Aline Liesch

Die Aktuarin:

Adele Salerno